



Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] 21, 40667 Meerbusch,

Klägers und Widerbeklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde
100, 30916 Isernhagen,

g e g e n

die Melango.de GmbH, vertr. d. d. GF [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED],
Neefestr. 88, 09116 Chemnitz,

Beklagte und Widerklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 42697
Solingen,

hat das Amtsgericht Neuss

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
08.01.2013

durch den Richter am Amtsgericht Petzka

für Recht erkannt:

I.

Es wird festgestellt, dass der Zahlungsanspruch in Höhe von 288 EUR,
dessen sich die Beklagte durch die Zahlungsaufforderung vom
15.10.2012 zum Aktenzeichen EQ-105408, Belegnummer ME-6408,
gegenüber dem Kläger berührt, nicht besteht.

II.

Die Widerklage wird abgewiesen.

III.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Die Klage zulässig.

Das Feststellungsinteresse des Klägers ist gegeben, da sich die Beklagte eines Anspruchs gegen den Kläger berührt und das Urteil in dieser Sache ist geeignet, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen (Greger in Zöller, § 256 ZPO, Rn. 7).

Die Klage ist auch begründet.

Auf den Antrag des Klägers war festzustellen, dass der Beklagten keine auf eine Mitgliedschaft bei der Beklagten zu gründende Forderung gegen den Kläger zusteht, da zwischen den Parteien eine vertragliche Vereinbarung nicht zustande gekommen ist.

Das Angebot der Beklagten richtete sich lediglich an Gewerbetreibende. Dies ist der Internetseite der Beklagten deutlich zu entnehmen. Sie hat daher einen Vertragsschluss/Mitgliedschaft auf der von ihr betriebenen Handelsplattform unter den Vorbehalt die Voraussetzung gestellt, dass der Kunde Unternehmer ist und einen gültigen Gewerbenachweis erbringt.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Vielmehr hat der Kläger bei seinem Anmeldevorgang an der vorgesehenen Stelle keinen Firmennamen eingetragen. Zudem ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kläger kein Gewerbetreibender ist. Da aber das Angebot der Beklagten nur an Gewerbetreibende gerichtet war, konnte der Kläger dieses nicht wirksam

annehmen. Zudem hatte der Kläger auch keinen Rechtsschein für seine gewerbliche Betätigung gesetzt (z.B. durch Eingabe einer Gewerbenummer, Steuernummer oder Handelsregisterangaben), weshalb die Beklagte nicht darauf schließen konnte, dass der Kläger Unternehmer ist. Damit aber sind die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bzw. vertragliche Beziehung, aus denen die Beklagte Rechte herleiten will, nicht erfüllt.

Die Widerklage ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Beklagte hat gegen den Kläger keinen Anspruch auf Zahlung von 288,- Euro. Auf die Ausführungen oben kann insoweit verwiesen werden.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Ziffer 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Streitwert: 288,- Euro

Petzka